

HEMMER / WÜST

SACHENRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

KLAUSURTYPISCH = ANWENDUNGSORIENTIERT = UMFASSEND

§ 1	EINFÜHRUNG	1
	A. Gegenstand des Sachenrechts	1
	B. Überblick über sachenrechtliche Gesetze	1
	C. Dingliche Rechte	2
	I. Begriff des "dinglichen Rechts"	2
	II. Einzelne dingliche Rechte	2
	III. Einteilungen der dinglichen Rechte	3
	1. Umfang des Herrschaftsrechts	
	Inhalt der beschränkten dinglichen Rechte	4
	Inhaber der Teilberechtigung	
	D. Dingliche Ansprüche	4
	E. Gesetzliche Schuldverhältnisse des Sachenrechts	5
	F. Dingliche Rechtsgeschäfte	5
	G. Sachenrechtliche Grundsätze	6
	I. Absolutheitsprinzip	6
	II. Numerus-clausus-Prinzip	7
	III. Trennungsprinzip	7
	IV. Abstraktionsprinzip	
	Inhalt des Abstraktionsprinzips	
	"Durchbrechungen" des Abstraktionsprinzips	
	aa) Fehleridentität bei Geschäftsfähigkeitsmängeln (§§ 104 ff. BGB)	9 10
	bb) Fehleridentität bei Irrtümern (§§ 119 ff. BGB)	10
	cc) Fehleridentität bei Täuschung und Drohung (§§ 123 f. BGB)dd) Fehleridentität bei Verbotsgesetzen, § 134 BGB	
	ee) Fehleridentität bei Sittenwidrigkeit, § 138 BGB	
	ff) Sonderfall: Fehleridentität bei Besitzmittlungsverhältnis	12
	b) Bedingungszusammenhang, §§ 158 ff. BGB	12 12
	V. Bestimmtheits- oder Spezialitätsgrundsatz	
	VI. Publizitäts- oder Offenkundigkeitsgrundsatz	
	VII. Akzessorietätsgrundsatz	
	VIII. Übertragbarkeit	
	H. Verhältnis des Sachenrechts zum übrigen Zivilrecht	
	I. Sachenrecht und Allgemeiner Teil des BGB	
	II. Sachenrecht und Schuldrecht	
	Schuldrecht und gesetzliche Schuldverhältnisse	17
	Schuldrecht und dinglicher Anspruch	
	3. Schuldrecht und dingliches Rechtsgeschäft	
	a) Verfügung zugunsten Dritter, § 328 BGB?b) Ausschluss der Übertragbarkeit über § 399 Alt. 2 BGB?	
	III. Sachenrecht und AGBs (§§ 305-310 BGB)	
2.0	DED CACUDECDIES	00
32	DER SACHBEGRIFF A. Überblick	
	B. Einzelheiten	
	I. Der Sachbegriff	
	II. Mobilien / Immobilien	23

III. Einheitssache / zusammengesetzte Sache	23
IV. Einzelsache / Sachgesamtheit	26
V. Vertretbare / unvertretbare Sache	27
VI. Verbrauchbare / unverbrauchbare Sache	27
VII. Teilbare / unteilbare Sache	28
VIII. Hauptsache / Zubehör	
IX. Nutzungen	
7. Nazangan	20
§ 3 BESITZ	32
A. Einführung	32
I. Begriff	
II. Bedeutung - Funktionen des Besitzes	
1. Schutzfunktion	
Erhaltungsfunktion - Kontinuitätsfunktion	
a) Verstärkung der obligatorischen Rechtsstellung	33
b) Ablösungsrecht	
c) Ersitzung	
a) Übertragungswirkung	
b) Vermutungswirkung	34
c) Gutglaubenswirkung	
III. Besitzarten	
1. Nach der Intensität der Sachbeziehung	
Nach dem Umfang der Sachherrschaft/Berechtigung	
Nach der Willensrichtung des Besitzers	
4. Nach der Berechtigung des Besitzers	
h Nach der Art der Recitzerlangung	
5. Nach der Art der Besitzerlangung	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes	38
B. Erwerb und Verlust des Besitzes	38
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft.	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes III. Sonderformen des Besitzerwerbs 1. Besitzdiener, § 855 BGB	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes III. Sonderformen des Besitzerwerbs 1. Besitzdiener, § 855 BGB a) Begriff	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes 11. Sonderformen des Besitzerwerbs 12. Besitzdiener, § 855 BGB a) Begriff. b) Besitzerwerb durch Stellvertreter	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft. b) Besitzbegründungswille. 2. Erwerb nach § 854 II BGB. 3. Beendigung nach § 856 BGB. II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch. 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes. III. Sonderformen des Besitzerwerbs. 1. Besitzdiener, § 855 BGB. a) Begriff. b) Besitzerwerb durch Stellvertreter 2. Erbenbesitz § 857 BGB.	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes 11. Sonderformen des Besitzerwerbs 12. Besitzdiener, § 855 BGB a) Begriff. b) Besitzerwerb durch Stellvertreter	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes 1II. Sonderformen des Besitzerwerbs 1. Besitzdiener, § 855 BGB a) Begriff b) Besitzerwerb durch Stellvertreter 2. Erbenbesitz § 857 BGB 3. Besitz von juristischen Personen/Gesamthandsgemeinschaften a) Juristische Personen b) OHG/KG/GbR	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes III. Sonderformen des Besitzerwerbs 1. Besitzdiener, § 855 BGB a) Begriff b) Besitzerwerb durch Stellvertreter 2. Erbenbesitz § 857 BGB 3. Besitz von juristischen Personen/Gesamthandsgemeinschaften a) Juristische Personen	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB 3. Beendigung nach § 856 BGB II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes 1II. Sonderformen des Besitzerwerbs 1. Besitzdiener, § 855 BGB a) Begriff b) Besitzerwerb durch Stellvertreter 2. Erbenbesitz § 857 BGB 3. Besitz von juristischen Personen/Gesamthandsgemeinschaften a) Juristische Personen b) OHG/KG/GbR	
B. Erwerb und Verlust des Besitzes I. Der unmittelbare Besitz 1. Erwerb nach § 854 I BGB. a) Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft. b) Besitzbegründungswille 2. Erwerb nach § 854 II BGB. 3. Beendigung nach § 856 BGB. II. Der mittelbare Besitz 1. Begriff des mittelbaren Besitzes a) Unmittelbarer Besitz/Besitzmittlungswille b) Besitzmittlungsverhältnis c) Herausgabeanspruch. 2. Erwerb des mittelbaren Besitzes 3. Verlust des mittelbaren Besitzes. III. Sonderformen des Besitzerwerbs. 1. Besitzdiener, § 855 BGB. a) Begriff b) Besitzerwerb durch Stellvertreter 2. Erbenbesitz § 857 BGB. 3. Besitz von juristischen Personen/Gesamthandsgemeinschaften a) Juristische Personen b) OHG/KG/GbR. c) Gesamthandsgemeinschaften	

2. Besitzwenr, § 859 I BGB	51
3. Besitzkehr, § 859 II, III BGB	52
4. Erweiterung der Gewaltrechte nach § 859 IV BGB	53
5. Inhaber der Gewaltrechte	
a) Unmittelbarer Besitzer	
b) Besitzdiener, § 860 BGB c) Mittelbarer Besitzer	
d) Teilbesitzer / Mitbesitzer / Erbenbesitzer	
II. Die possessorischen Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867 BGB	55
Possessorische Ansprüche	
2. § 861 BGB	56
3. § 862 BGB	56
4. § 867 BGB	57
5. Anspruchsberechtigter	58
6. Anspruchsgegner	59
7. Einschränkung	59
8. § 863 BGB	60
III. Die petitorischen Ansprüche, § 1007 BGB	60
IV. Der Besitzschutz über § 823 BGB	62
1. Besitz als "sonstiges Recht" i.S.d. § 823 I BGB	
2. Besitzschutz über § 823 II BGB	63
V. Der Besitzschutz über § 812 BGB	64
1. Leistungskondiktion, § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB	
2. Eingriffskondiktion, § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB	64
VI. Besondere Besitzfragen	65
1. Prozessualer Besitzschutz, § 771 ZPO	
2. Insolvenz, § 47 InsO	
3. Rechtsbesitz	65
4. Allgemeine Unterlassungsklage, §§ 12, 862, 1004 BGB analog	65
§ 4 EIGENTÜMER-BESITZER-VERHÄLTNIS (EBV)	66
A. Einführung	66
I. Überblick über die Regelungen	
II. Hauptregelungszweck	
III. Grundvoraussetzung	
IV. Entsprechende Anwendung	67
B. Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB	67
I. Voraussetzungen	67
1. Anspruchsberechtigter	
a) Eigentümerb) Dritter	
c) Anwartschaftsberechtigter	
2. Anspruchsgegner	
3. Recht zum Besitz	69
II. Anspruchsinhalt	69
1. Herausgabe	
Alternativ Schadensersatz "statt der Herausgabe" gem. §§ 280 I, III, 281 BGB analog	
Gegenstand der Herausgabe	
	-

	III. Recht zum Besitz, § 986 BGB	71
	1. Eigenes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 HS 1 BGB	72
	2. Abgeleitetes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 HS 2 BGB	73
	3. Die Sonderregelung des § 986 II BGB	
	IV. Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts	
	V. Konkurrenzen	
	VI. Verjährung	
	VII. Verwirkung	
	VIII. Herausgabeort	79
C.	Haftungssystem des EBV	79
	I. Sinn und Zweck der §§ 987 ff. BGB	79
	II. Anwendbarkeitsvoraussetzungen	80
	1. Nicht-so-berechtigter Besitzer	80
	Nicht-mehr-berechtigter Besitzer	81
	Aufschwingen vom Fremd- zum Eigenbesitzer	
	4. Zusendung unbestellter Waren	83
	III. Bösgläubigkeit	
	1. Bösgläubigkeit	
	2. Bösgläubigkeit bei Einschaltung Dritter	
	3. Bösgläubigkeit bei Minderjährigen	
	4. Erbenbesitz, § 857 BGB	
	IV. Konkurrenzen	
	Veräußerung / Verbrauch / Gesetzlicher Eigentumserwerb	
	3. §§ 812 ff. BGB	
_	Schadensersatz, §§ 989 ff. BGB	
D.		
	I. Redlicher / unverklagter Besitzer	
	II. Unredlicher / verklagter Besitzer	
	III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB	94
E.	Nutzungsherausgabe, §§ 987 ff. BGB	94
	I. Redlicher / unverklagter Besitzer	95
	1. Grundsatz des § 993 I BGB	
	2. Übermaßfrüchte, § 993 I BGB	
	3. Unentgeltlicher Besitzer, § 988 BGB	
	4. Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 BGB analog	
	II. Unredlicher/verklagter Besitzer, §§ 987, 990 BGB	
	III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB	. 100
F.	Verwendungsersatz, §§ 994 ff. BGB	. 100
	I. Verwendung - Begriff/Arten	. 100
	II. Redlicher/unverklagter Besitzer	. 102
	1. Notwendige Verwendungen	. 102
	2. Nützliche Verwendungen	
	3. Luxusverwendungen	
	4. Rechtsnachfolge, § 999 BGB	
	III. Unredlicher/verklagter Besitzer	
	1. Notwendige Verwendungen	
	Nützliche Verwendungen/Luxusverwendungen Rechtsnachfolge, § 999 BGB.	
	a. Rechishachioide. 9 999 BGB	. 104

IV. Deliktischer Besitzer	104
V. Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs	105
VI. Abschließender wichtiger Fall zur Verwendungsproblematik	105
§ 5 BESEITIGUNGS- UND UNTERLASSUNGSANSPRUCH AUS § 1004 BGB	111
A. Einführung	111
I. Abgrenzung zu anderen Ansprüchen aus Eigentum	111
II. Verhältnis zu § 281 BGB	112
III. Anwendungsbereich	112
B. Voraussetzungen	114
I. Übersicht	114
II. Eigentum des Anspruchstellers	114
III. Eigentumsbeeinträchtigung	114
1. Tatsächliche Einwirkungen	115
2. Beeinträchtigungen der Nutzungsbefugnis	116
3. Rechtliche Beeinträchtigungen	
a) Unmittelbarer Angriff auf das Eigentumsrecht b) Unbefugte Inanspruchnahme fremder Eigentumsrechte	116
4. Keine Eigentumsbeeinträchtigung	
5. Sonderfall: Naturkräfte	
6. Maßgeblicher Zeitpunkt	
IV. Störer	118
V. Duldungspflicht	122
1. Privatrecht	
a) Rechtsgeschäft	
b) Gesetzliche Vorschriften	
c) Nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis	
Olientiiches Recht Verwaltungsakt	
G	
4. Überwiegendes öffentliches Interesse	
VI. Rechtsfolgen	
1. Beseitigungsanspruch, § 1004 I S. 1 BGB	
2. Unterlassungsanspruch, § 1004 I S. 2 BGB	131

§ 1 EINFÜHRUNG

ungeschriebene Prinzipien des Sachenrechts Dem Sachenrecht liegt eine Reihe allgemeiner Prinzipien, Lehren und Wertungen zugrunde, die sich im Sinne eines allgemeinen Teils "vor die Klammer" der Darstellung ziehen lassen. Eine entsprechende Kenntnis solch allgemeiner Lehren erleichtert naturgemäß den Zugang zu einem Rechtsgebiet. Dies gilt insbesondere für das Sachenrecht, da dem Gesetz selbst die ihm zugrunde liegenden Prinzipien nicht immer ohne weiteres zu entnehmen sind, sondern sich oftmals nur durch systematische Auslegung oder unter Rückgriff auf den Willen des Gesetzgebers erschließen lassen.

Examensrelevanz sachenrechtlicher Prinzipien Von daher stellen die gängigen Lehrbücher zum Sachenrecht ebenso wie die Kommentare zum 3. Buch des BGB typischerweise eine mehr oder weniger umfangreiche Einleitung voran.² Da sich die allgemeinen Lehren zum Sachenrecht durchaus als Thema einer mündlichen Prüfung oder u.U. sogar als Themenklausur eignen und sie zudem in der Klausursituation als Argumentations- oder Auslegungshilfe nutzbar gemacht werden können, soll auch diesem Skript eine Darstellung allgemeiner Lehren zum Sachenrecht vorangestellt werden.

A. Gegenstand des Sachenrechts

Gegenstand des Sachenrechts

Nach der Grundentscheidung in Art. 14 GG sind in der deutschen Rechtsordnung Sachen nicht dem beliebigen Gemeingebrauch überlassen. Vielmehr erkennt das GG das Privateigentum im Sinne einer grundsätzlich freien Verwertung und Nutzung des Vermögens an. Dementsprechend muss die Rechtsordnung auch Regelungen darüber zur Verfügung stellen, welche Sachen welcher Person mit welchen Befugnissen zugeordnet sein sollen.

Die Gesamtheit dieser Regelungen von dinglichen Rechtsverhältnissen bildet das Sachenrecht, das auch Zuordnungsrecht genannt wird.

Definition "Sachenrecht"

Sachenrecht ist mithin die Summe der Regelungen, die die rechtlichen Beziehungen von Personen (Rechtssubjekten) zu Sachen (Rechtsobjekten) zum Gegenstand haben. Zentraler Begriff ist die "Sache".

B. Überblick über sachenrechtliche Gesetze

normative Verortung des Sachenrechts

Ganz überwiegend findet sich das Sachenrecht im gleichnamigen 3. Buch des BGB, das ursprünglich auf eine abschließende Kodifikation des dinglichen Rechtsverhältnisses hin angelegt war. Diese Tendenz ist jedoch nicht streng durchgehalten.

Sachenrechtliche Regelungen sind daher innerhalb des BGB nicht nur im 3. Buch enthalten, sondern auch im

- 1. Buch mit den Definitionen zum Sachbegriff in den §§ 90 ff. BGB und im
- ⇒ 4. Buch, etwa mit der Eigentumsvermutung nach § 1362 BGB

¹ Eine allgemeine einführende Darstellung findet sich in Marotzke, "Erster Kontakt mit dem Sachenrecht", JuS 1993, 916-919.

Längere Einleitung: Baur/Stürner, §§ 1 - 5.

sowie außerhalb des BGB in einigen sachenrechtlichen Sondergesetzen, wie etwa:

- dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- oder dem Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG).

materielles und formelles Sachenrecht Sachenrecht im oben genannten Sinne ist grundsätzlich materielles Recht. Die Durchsetzung des materiellen Sachenrechts ist hingegen grundsätzlich im Verfahrensrecht geregelt, wie etwa in der ZPO, dem ZVG, der GBO oder der InsO. Gleichwohl ist auch diese Trennung nicht überall durchgehalten. So finden sich sowohl im BGB prozessbezogene Normen (wie etwa die Beschränkung von Einwendungen in § 863 BGB) als auch im Verfahrensrecht Vorschriften mit materiell-rechtlichem Gehalt (wie etwa der Erwerb einer Zwangshypothek durch den Grundstückseigentümer nach § 868 ZPO).

C. Dingliche Rechte

I. Begriff des "dinglichen Rechts"

Begriff "dingliches Recht"

Unter "dinglichem Recht" wird das Recht einer Person zur unmittelbaren Herrschaft über eine Sache verstanden (*positive Funktion*). Kennzeichnend für dingliche Rechte ist, dass sie im Gegensatz zu schuldrechtlichen Rechten absolut wirken, d.h. sie gewähren dem Berechtigten die Möglichkeit, andere Personen von einer Einwirkung auszuschließen (*negative Funktion*).³

hemmer-Methode: Den Begriff "dingliches Recht" sucht man im BGB vergeblich. Das BGB verwendet diesen Begriff selbst nicht, sondern erwähnt lediglich in § 198 einen "dinglichen Anspruch". Demgegenüber nennt § 47 InsO wortwörtlich das "dingliche Recht" und stellt es dem "persönlichen Recht" gegenüber.

Auch die dinglichen Rechte sind überwiegend im Sachenrecht des BGB und vereinzelt in sachenrechtlichen Sondergesetzen geregelt.

II. Einzelne dingliche Rechte

dingliche Rechte im BGB

Das BGB enthält an dinglichen Rechten:

- das Eigentum (§ 903 BGB)
- die Dienstbarkeiten, unterteilt in
 - Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB),
 - Nießbrauch an Sachen (§ 1030 BGB),
 - Nießbrauch an Rechten (§ 1068 BGB),
 - die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB)
 - das Wohnungsrecht (§ 1093)
- ⇒ die Reallast (§ 1105 BGB)

3

- die Grundpfandrechte, unterteilt in
 - Hypothek (§ 1113 BGB),
 - Grundschuld (§ 1191 BGB)
 - Rentenschuld (§ 1199 BGB)
- ⇒ sowie die Pfandrechte an Sachen (§ 1204 BGB) und an
- Rechten (§ 1273 BGB).

dingl. Rechte außerhalb des BGB

Außerhalb des BGB finden sich etwa:

7

- ⇒ das Erbbaurecht (§ 1 ErbbauRG)

Sonderformen

Daneben gibt es Sonderformen, bei denen es im Gegensatz zu den vorgenannten dinglichen Rechten zwar an einer Beherrschung einer Sache mangelt, die aber gleichwohl eine gegenüber jedermann durchsetzbare Befugnis aufweisen. Hierzu werden gezählt:

8

- ⇒ der Besitz (§§ 854 ff. BGB)
- ⇒ die Vormerkung (§§ 883 ff. BGB)
- das dingliche Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff. BGB)
- die bestimmten Personen zugeordneten Aneignungsrechte (§§ 928 II, 958 II BGB)
- ⇒ die nicht normierten Anwartschaftsrechte

III. Einteilungen der dinglichen Rechte

Unterteilungen dinglicher Rechte

Dingliche Rechte können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden.

9

1. Umfang des Herrschaftsrechts

Eigentum - beschränkte dingl. Rechte Unter den dinglichen Rechten ist das Eigentum das umfassende Vollrecht an einer Sache, das dem Eigentümer vor allem die Befugnis zur beliebigen Nutzung und Verwertung gewährt.

10

Abspaltung von Teilen aus dem Vollrecht

Der Eigentümer kann kraft seiner umfassenden Herrschaft aber auch andere Personen an einzelnen seiner Befugnisse teilhaben lassen, indem er aus seinem Vollrecht beschränkte Teilbereiche abspaltet. Auf diese Weise können andere Rechtssubjekte Ausschnitte aus dem umfassenden dinglichen Recht Eigentum erlangen, die so genannten **beschränkten dinglichen Rechte**, die auch als "Eigentumssplitter" bezeichnet werden können.

Beschränkte dingliche Rechte sind mithin dadurch gekennzeichnet, dass sie an einer Sache jeweils nur bestimmte Teilberechtigungen gewähren und zugleich in diesem Umfang die Herrschaft des Hauptrechtsinhabers beschränken. Sachen, an denen beschränkte dingliche Rechte bestehen, sind daher in doppelter Weise Personen zugeordnet.⁴ Nach dem Erlöschen des beschränkten Rechts "füllt sich" das Eigentum dann wieder zum umfassenden Vollrecht auf.

Das Bestehen beschränkter dinglicher Rechte an einer Sache ändert gleichwohl nichts am Fortbestehen des Eigentums. Das gilt selbst dann, wenn der Eigentümer sowohl das Nutzungs-, als auch das Verwertungsrecht völlig auf eine oder mehrere andere Personen übertragen hat.

Bsp.: Das Eigentum an einem Grundstück besteht auch dann fort, wenn der Eigentümer an dem Grundstück einen Nießbrauch bestellt, es mit Grundpfandrechten wertausschöpfend belastet und zudem noch ein Vorkaufsrecht eingeräumt hat.

2. Inhalt der beschränkten dinglichen Rechte

Rechtsinhalt

Die beschränkten dinglichen Rechte lassen sich weiter nach dem Inhalt der aus dem Eigentum jeweils abgespaltenen Teilberechtigung differenzieren. Sie können dem Inhaber Verwertungsrechte gewähren (wie die Pfand- und Grundpfandrechte), Nutzungsrechte einräumen (wie die Dienstbarkeiten) oder zur Aneignung berechtigen (wie die Erwerbsrechte).

3. Inhaber der Teilberechtigung

mögliche Inhaber der Teilberechtigung

Fremdrecht - Recht an eigener Sache

Personalrecht - Realrecht

r crsonaireem - realieem

dingliche Ansprüche

Schließlich kann bei den beschränkten dinglichen Rechten nach dem Inhaber der Teilberechtigung differenziert werden.

Regelmäßig bestehen beschränkte dingliche Rechte an fremden Sachen. Das Sachenrecht kennt aber auch beschränkte dingliche Rechte an der eigenen Sache (so grundsätzlich § 889 BGB), die dem Eigentümer von Anfang zustehen (so etwa die anfängliche Eigentümergrundschuld gem. § 1196 BGB) oder die nachträglich aus einem umgewandelten, ursprünglich fremden Recht entstehen können (wie die nachträgliche Eigentümergrundschuld, § 1177 BGB).

Bei beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken ist zwischen subjektiv-persönlichen (Personalrechten) und subjektiv-dinglichen Rechten (Realrechten) zu unterscheiden. Personalrechte stehen einer bestimmten Person zu (wie etwa der Nießbrauch gem. § 1030 BGB), Realrechte hingegen dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks (so die Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB).

D. Dingliche Ansprüche

Zum Schutz und zur Verwirklichung der dinglichen Rechte stellt das Sachenrecht dem Rechtsinhaber die sogenannten dinglichen Ansprüche zur Verfügung, die die Rechtsbeziehungen zwischen den an einem dinglichen Rechtsverhältnis beteiligten Personen regeln.⁵

16

⁵ Grüneberg, Einl v § 854, Rn. 9.

17

18

Dingliche Ansprüche sind also Hilfsrechte zur Durchsetzung dinglicher Rechte und zur Herstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustandes.⁶

einzelne dingliche Ansprüche

Zu den dinglichen Ansprüchen gehören:

- ⇒ Herausgabeansprüche (z.B. die §§ 861, 985, 1007, 1227 BGB)
- ⇒ Abwehransprüche gegen Störungen (z.B. §§ 1004, 1227 BGB)
- Ansprüche auf Befriedigung (§§ 1113, 1191, 1204 BGB)

keine isolierte Übertragung des dinglichen Anspruchs Das Kennzeichen dinglicher Ansprüche liegt darin, dass sie dem Anspruchsinhaber nicht als Person, sondern nur für die Dauer seiner Eigenschaft als Inhaber des dinglichen Rechts zustehen; mit dem Wechsel der Inhaberschaft am dinglichen Recht geht daher auch der dingliche Anspruch so auf den neuen Rechtsinhaber über, wie er beim alten Inhaber bestanden hat.⁷

Dingliche Ansprüche sind daher nach h.M. nicht ohne das jeweilige dingliche Recht übertragbar. Allerdings kann die Ausübung einem anderen überlassen werden.⁸

E. Gesetzliche Schuldverhältnisse des Sachenrechts

gesetzliche Schuldverhältnisse des Sachenrechts Von den dinglichen Ansprüchen zu unterscheiden sind die im 3. Buch des BGB mitgeregelten gesetzlichen Schuldverhältnisse, die dem Inhaber zwar ebenfalls Ansprüche verschaffen, aber eher schuldrechtlichen Bezug haben und gewissermaßen nur zufällig im 3. Buch des BGB normativ verortet sind.

hemmer-Methode: Achtung: Nicht jeder der zahlreichen Ansprüche, die sich aus den §§ 854 ff. BGB ergeben, ist damit schon ein "dinglicher" Anspruch mit den sich daraus ergebenden Besonderheiten. Zu prüfen ist vielmehr immer, ob die obige Definition erfüllt ist.

Zweck und Wesen

Die gesetzlichen Schuldverhältnisse bezwecken über einen erweiterten Schutz der dinglichen Rechte hinaus vor allem den Interessenausgleich zwischen den an einem dinglichen Rechtsverhältnis beteiligten Personen, z.B. für das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer die §§ 987 ff. BGB oder zwischen Miteigentümern die §§ 1008 ff. BGB.

isoliert übertragbare Ansprüche

Anders als die dinglichen Ansprüche sind Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen des Sachenrechts selbständig abtretbar und wechseln den Inhaber nicht automatisch mit dem dinglichen Recht.

F. Dingliche Rechtsgeschäfte

dingliche Rechtsgeschäfte

Die Änderung der dinglichen Rechtslage setzt ein umgestaltendes dingliches Rechtsgeschäft voraus. Dingliche Rechtsgeschäfte sind daher immer auf die Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Änderung eines Rechts gerichtet und haben damit immer verfügenden Charakter. Dingliche Rechtsgeschäfte enthalten im Gegensatz zu schuldrechtlichen Verträgen keinerlei verpflichtendes Element.

19

20

⁶ Grüneberg, Einl v § 854, Rn. 9.

⁷ Grüneberg, Einl v § 854, Rn. 9.

⁸ Grüneberg, Einl v § 854, Rn. 9.

⁹ Grüneberg, Einl v § 854, Rn. 8; Baur/Stürner, § 5 II 3.

¹⁰ Grüneberg, Einl v § 854, Rn. 10.

Im Gegensatz zu den §§ 413, 398 BGB, nach denen zur Übertragung von Rechten allgemein ein Vertrag genügt, erfordern dingliche Rechtsgeschäfte bei Sachen über die dingliche Einigung hinaus noch eine äußere Kenntlichmachung (Eintragung oder Übergabe), sog. Doppeltatbestand. Erst beides zusammen führt unabhängig von der Reihenfolge die dingliche Rechtsänderung herbei.

dinglicher Vertrag

Soweit es sich um ein zweiseitiges dingliches Geschäft handelt, muss ein dinglicher Vertrag vorliegen.

22

einseitige dingliche Rechtsgeschäfte Neben dinglichen Verträgen sind auch einseitige dingliche Rechtsgeschäfte möglich, die nach den Adressaten der Erklärung unterschieden werden können. Dies kann z.B. der Begünstigte oder das Grundbuchamt (etwa § 875 I BGB), der Verpfänder oder der Eigentümer (§ 1255 I BGB) sein. Die Dereliktion (Eigentumsaufgabe) beweglicher Sachen ist demgegenüber adressatenlos.

G. Sachenrechtliche Grundsätze

Bedeutung sachenrechtlicher Grundsätze Dem Sachenrecht liegen eine Reihe wesentlicher Prinzipien zugrunde, ohne deren Kenntnis sachenrechtliche Regelungen nicht ohne weiteres verständlich sind.

23

Genau genommen gelten die nachfolgenden Prinzipien nicht nur im Sachenrecht, sondern überall dort, wo es absolute Rechte gibt. Außerdem gibt es auch im Sachenrecht das Phänomen, dass Prinzipien eben nur grundsätzlich gelten, also durchaus in bestimmten Konstellationen zugunsten einer interessengerechten Lösung von Konflikten durchbrochen sein können.

Examensrelevanz

hemmer-Methode: Die Kenntnis dieser - im Gesetz nicht ausdrücklich genannten - Prinzipien erleichtert das Verständnis und die Behandlung sachenrechtlicher Fragestellungen erheblich und kann in der Klausursituation durchaus als Argumentationshilfe dienen, auch wenn mit ihnen allein ein Fall nicht gelöst werden kann. Ebenso gut sind diese Prinzipien als Gegenstand einer mündlichen Prüfung geeignet.

I. Absolutheitsprinzip

Absolutheitsgrundsatz

Wichtigster Grundsatz ist das Prinzip der Absolutheit. Dingliche Rechte gehören hiernach zur Gruppe der absoluten Rechte, die sich gegen jedermann richten, von jedermann zu beachten sind und daher gegen jedermann schützen. Praktisch bedeutet dies einen umfassenden Rechtsschutz, der beim Eigentum vollkommen ausgestaltet ist und bei den beschränkten dinglichen Rechten so weit reicht, wie sie nach dem jeweiligen Rechtsinhalt des Schutzes bedürfen (vgl. z.B. §§ 1027, 1227 BGB).

Das Absolutheitsprinzip zieht in seiner Konsequenz eine Reihe weiterer Prinzipien nach sich und gibt den Einstieg in deren Verständnis.